

# Klaus-Groth-Schule

10. August 2020

## Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

### hier: Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,

liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder bzw. Sie als Volljährige einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass für alle Kinder und Jugendlichen, die am 1. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an unserer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden durch:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen) im Original (keine Kopie!)
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),

⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Legen Sie den Klassenlehrkräften bitte spätestens bis zum 31. Juli 2021 den Nachweis vor. Dies kann z.B. vor oder nach den Elternabenden geschehen, bei pädagogischen Beratungen, am Elternsprechtag oder auch direkt, indem Sie Ihrem Kind den Impfpass mitgeben bzw. als volljährige Schülerin / volljähriger Schüler der Klassenlehrkraft den Nachweis vorlegen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn die Vorlage des Nachweises zeitnah erfolgen könnte.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern können also das Schulverhältnis und der Unterrichtsbesuch fortgesetzt werden.

In Fällen, in denen zu der oben genannten Frist die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleitern verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. J. Jesper